

# KWF »Stabilisierungsfonds«

## Instrument: »Stabilisierungskapital – Bonus«



### Zielsetzung

- Anreize für (vorzeitige) **Wachstums- und | oder Entwicklungsprojekte** (in den Jahren 2020 und 2021) schaffen

### Wer wird gefördert?

- Förderungswerber sind natürliche oder nicht natürliche Personen, welche in den nachfolgenden KWF-Programmen gefördert werden können:
  - »Kleinunternehmerzuschuss«
  - »Internationalisierungsförderung für KMU«
  - »Investitionsförderungen«
  - »Forschung, Entwicklung und Innovation«
- Für Projekte im Rahmen von zeitlich limitierten und themenspezifischen Ausschreibungen | Programmen sowie bei Projekten mit überbetrieblichem Charakter oder mit wesentlicher wirtschaftspolitischer Bedeutung für den Standort Kärnten kann das gegenständliche KWF-Zusatzprogramm »Stabilisierungskapital – Bonus« ebenfalls zur Anwendung gelangen.

### Was wird gefördert?

- Eine Förderung nach dem gegenständlichen KWF-Zusatzprogramm ist nur dann möglich, wenn für das Projekt im Rahmen neben genannter KWF-Programme (siehe Punkt »Wer wird gefördert?«) eine Förderung gewährt wird.
- Die förderbaren bzw. nicht förderbaren Kosten richten sich nach dem jeweils anzuwendenden KWF-Programm, wobei im gegenständlichen KWF-Zusatzprogramm **ausschließlich die Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter** unterstützt wird.
- Projektkosten, die bis zum 31. Dezember 2021 bezahlt werden, werden innerhalb dieses KWF-Zusatzprogramms anerkannt. Das genehmigte Projektvorhaben muss zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein.

### Art und Ausmaß der Förderung

- Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses** zusätzlich zu den festgelegten Förderungen in den **nachfolgenden KWF-Programmen**.
- Die zusätzliche Förderung beträgt:

• »Kleinunternehmerzuschuss«	<b>max. 10 %</b>
• »Internationalisierungsförderung für KMU«	<b>max. 10 %</b>
• »Investitionsförderungen«	<b>max. 10 %</b>
• »Forschung, Entwicklung und Innovation«	<b>max. 15 %</b>
- Die zusätzliche Förderung unter diesem KWF-Zusatzprogramm beträgt maximal **500.000,- EUR**.
- Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.

### Beispiel 1

- Tischlerbetrieb (15 Mitarbeiterinnen|Mitarbeiter)
- Projekt: »Investition in neue Produktionsanlagen«
- Förderbare Projektkosten von 300.000,- EUR
- Projektumsetzung bis 31. Dezember 2021 (= Bezahlung der letzten Rechnung)

KWF-Programm »Investitionsförderungen«: 7,5%

KWF-Zusatzprogramm »Bonus«: 10,0%

**KWF-Gesamtförderung: 17,5%**

(zzgl. Bundesförderungen)

### Beispiel 2

- Handelsbetrieb (5 Mitarbeiterinnen|Mitarbeiter)
- Projekt: »Erstellung fremd- und mehrsprachiger Website«
- Förderbare Projektkosten von EUR 5.000,--
- Projektumsetzung bis 31. Dezember 2021 (= Bezahlung der letzten Rechnung)

KWF-Programm

»Internationalisierungsförderung für KMU«: 50%

KWF-Zusatzprogramm »Bonus«: 10%

**KWF-Gesamtförderung: 60%**

### Beispiel 3

- Handelsbetrieb (5 Mitarbeiterinnen|Mitarbeiter)
- Projekt: »Anschaffung neue Büro- und Geschäftsausstattung«
- Förderbare Projektkosten von 100.000,- EUR
- Projektumsetzung z.B. 30. Juni 2022 (= Bezahlung der letzten Rechnung)

Da der Projektzeitraum über den 31. Dezember 2021 hinausgeht, können im Zuge des gegenständlichen Zusatzprogramms jene **Projektkosten berücksichtigt** werden, **welche bis 31. Dezember 2021 nachweislich bezahlt** wurden. Jene Projektkosten die nach dem 31. Dezember 2021 bezahlt werden, werden im gegenständlichen KWF-Zusatzprogramm nicht berücksichtigt.

### Antrags- und Förderungsabwicklung

- Die Antragstellung und Förderungsabwicklung zu diesem KWF-Zusatzprogramm erfolgt im Rahmen und nach den Voraussetzungen der Antragstellung und Förderungsabwicklung des jeweiligen anzuwendenden KWF-Programms. Die Stellung eines eigenen Förderungsantrags zu diesem KWF-Zusatzprogramm ist nicht erforderlich.

### Laufzeit

- Dieses KWF-Zusatzprogramm tritt rückwirkend mit 01. März 2020 in Kraft und ist bis 30. Juni 2021 beziehungsweise für Regionalbeihilfen bis 31. Dezember 2020 befristet (= spätestester Zeitpunkt für die Gewährung der Förderung).

### Weiterführende Informationen

- [www.kwf.at](http://www.kwf.at)

### KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Allgemeine Anfragen Telefon +43.463.55 800-0

office@kwf.at | [www.kwf.at](http://www.kwf.at)

### Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der konkreten Fördermöglichkeiten für Ihr Projektvorhaben erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten des KWF.

**KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds**

Völkermarkter Ring 21–23

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon +43.463.55 800-0

Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at

[www.kwf.at](http://www.kwf.at)

**Tipp:** Melden Sie sich für den »KWF-Newsletter« an, um über für Sie relevante Förderprogramme und Ausschreibungen stets auf dem Laufenden zu bleiben: [www.kwf.at/newsletter](http://www.kwf.at/newsletter)